

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 1

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unterstützungen an Solothurnische Kantonsbürger ausgerichtet worden. Sie von fallen zu Lasten der Wohngemeinden Fr. 73 769.65, des Staates Fr. 38 176.25 und der Bürgergemeinden Fr. 120 197.80. Der Staat und die Einwohnergemeinden entlasten die Bürgergemeinden durch die innerkantonale wohnörtliche Unterstützung um Fr. 111 945.90.

Die interkantonale wohnörtliche Unterstützung: Die Gesamtausgaben an Angehörige anderer Konfordskantone haben im Berichtsjahre wieder eine starke Zunahme erfahren; sie betragen im Jahre 1935 Fr. 887 172.50 gegenüber Franken 774 193.20 (Zunahme Fr. 112 979.30). Die Ursache dieser Zunahme liegt weniger in der Verschärfung der Krise als in der zunehmenden Überführung von der Arbeitslosen- bzw. Krisenunterstützung auf die Armenunterstützung, was sich auch aus der Zunahme der Unterstützungsfälle um 168 ergibt, von 1483 im Jahre 1934 auf 1650 im Jahre 1935. Die Unterstützungen, welche von andern Konfordskantonen an Solothurner-Bürger ausgerichtet wurden, haben absolut und prozentual mehr zugenommen. Sie betragen pro 1934 Fr. 444 174.15, pro 1935 Fr. 539 174.15, so daß sich eine Vermehrung von Fr. 95 425.35 ergibt; die Fälle sind von 893 im Jahre 1934 auf 1063 im Jahre 1935 gestiegen (Vermehrung 173). Die Vermehrung der Unterstützungssumme für Angehörige anderer Konfordskantone beträgt rund 15%, während sie für Solothurner in andern Konfordskantonen rund 21% beträgt.

A.

L i t e r a t u r .

Fremdenpolizeirecht der Schweiz von Dr. M. Ruth. Polygraphischer Verlag, Zürich 1936. 164 Seiten Text. 7 Fr.

Auch den Armenpfleger, d. h. den an verantwortlicher Stelle stehenden Fürsorger der amtlichen, wie der organisierten freiwilligen territorialen, nicht bürgerlichen, Armenpflege der Schweiz, insbesondere der größeren Orte, die als Zudrangszentren für die Ausländer in Betracht fallen, interessiert das Fremdenpolizeirecht von Dr. M. Ruth, dem wohl berufensten Interpreten und Kommentatoren dieses mehr als heißen Verwaltungsrechtsgebietes. Auch der Armenpfleger kann sich gratulieren, dieses Werk und sein geradezu klassisches Sachregister in die Hand bekommen zu haben.

Der Autor hat es meisterhaft verstanden, die pragmatische Bedeutung des Fremdenpolizeirechts als organisatorischen Hauptmittels der nationalen Bevölkerungspolitik zu entwickeln und ad oculos zu demonstrieren. Der Disponent der Fürsorgeverwaltung hat insofern festen Boden unter sich, wenn er den deutlichen Winken und Ratschlägen von Dr. Ruth folgt; denn die bevölkerungspolitische Auswirkung der offiziellen wie der organisierten freiwilligen Unterstützungspraxis ist evident, und die planmäßige Verbundenheit von Armen- und Arbeitslosenfürsorge verpflichtet zu souveräner Beherrschung gerade der Rechtsmittel, die auf diesen Gebieten mit Erfolg anwendbar sind.

Daß die Armenpflege, die sich als territoriale, nicht bürgerliche, mit der Bevölkerung, nicht mit dem Staatsvolk, in einzelnen Fällen zu befassen hat, mit den Arbeitsmarktbehörden (Arbeitsnachweis) in planmäßiger Zusammenarbeit fungiert, ist bewußt und bekannt. Das Werk von Dr. Ruth zeigt, ohne *expressis verbis* davon zu reden, daß die Territorialarmenpflege auch in planmäßiger Zusammenarbeit und Interessengleichrichtung stehen muß mit der Fremdenpolizei, und daß sie die Funktion der Fremdenpolizei, die bevölkerungspolitisch und *implicite* auch armenpolitisch sehr nützlich sein will und ist, gut kennen und würdigen muß.

Die Fremdenpolizei bezweckt, den enormen Zudrang von Ausländern zu beherrschen und zu regeln, die Überfremdung und Übervölkerung als Krisenursache zu sanieren. Sowohl die bereits anwesenden wie auch die trotz aller Zulassungspraxis immer einwandernden „Vertragsausländer“ sind zu einem erheblichen Prozentsatz unterstützungsfällig und somit Material der territorialen Armenfürsorge und deren Instanzen.

Diese können nichts Besseres tun, als sich durch das instruktive Studium des übrigens sehr lesbaren Buches von Dr. Ruth die unerläßliche bewußte Kenntnis der Möglichkeiten des schweizerischen Fremdenpolizeirechts in positiver wie in negativer Richtung zu verschaffen.

Dr. C. A. Schmid.